

Ausweisungsverfahren FFH-Gebiet 422 – LSG NI 69 „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ **Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen**

I. Nachfolgend aufgeführte Gemeinden, sonst betroffene Behörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:

Gemeinden und sonst betroffene Behörden:

- Fachdienst Bauordnung (LK NI)
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- Industrie- und Handelskammer
- Landwirtschaftskammer Nds. Pflanzenschutzamt
- Polizeiinspektion Nienburg
- Kirchenkreisamt Nienburg
- Samtgemeinde Grafschaft Hoya
- Gemeinde Eystrup
- Gemeinde Hämelhausen
- Gemeinde Gandesbergen
- Gemeinde Hassel
- Samtgemeinde Heemsen
- Gemeinde Haßbergen

Anerkannte Naturschutzvereinigungen:

- Naturschutzverband Nds. e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.- Kreisverband Nienburg
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Nds. Heimatbund e.V.
- Landessportfischerverband Nds. e.V.
- BUND – Kreisgruppe Nienburg
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V. – Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunter-Weser-Ems e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Nds. e.V.
- Landesjägerschaft Nds. e.V.
- Naturfreunde Nds. e.V.
- Heimatbund Nds. e.V.

Sonstige Interessensvertretungen:

- Unterhaltungsverband Weser-Aller-Dreieck
- Unterhaltungsverband Mittelweser
- Kreissportbund Nienburg e.V.
- Deutscher Aero Club
- Mittelweser-Touristik GmbH
- Tourismus Marketing Nds. GmbH
- Naturschutzverein Weseraue e.V.
- Forstinteressenten Doenhausen
- Forstgenossenschaft Hasseler Bruch

II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen (LK NI)
- Fachdienst Wasserwirtschaft (LK NI)
- Mittelweserverband
- Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Avacon AG
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Alpe-Schwarze Riede
- Landwirtschaftskammer Nds., Bezirksstelle Nienburg
- Deutsche Telekom Technik GmbH

III. Folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:

1. Nds. Landesforsten	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
14.10.2016 - Anregungen, Hinweise - 1. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4 (Durchführung einer Düngung bedarf der Erlaubnis): Es sollte die flächige Düngung erlaubnispflichtig sein, da eine punktuelle Düngung (Starterdüngung für Jungpflanzen, die manuell an jede einzelne Pflanze angebracht wird) keinen Einfluss auf die Schutzgüter des § 2 hat. 2. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5 (alt), jetzt Nr. 6 (Errichtung baulicher Anlagen bedarf der Erlaubnis): Dieser Erlaubnisvorbehalt lässt sich nicht aus dem Schutzzweck ableiten und ist ohne weiteres nicht nachvollziehbar. Ggf. streichen oder allenfalls auf bauliche Anlagen mit bauaufsichtlicher Genehmigung beschränken. 3. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 c): Die Erkennbarkeit von Horst- und Höhlenbäumen vom Boden aus ist trotz größter Sorgfalt nicht immer zu gewährleisten. Formulierungsvorschlag: „ c) beim Holzeinschlag und bei der Bestandspflege	Zu 1. <u>folgen</u> Durch eine punktuelle Düngung an einzelnen Pflanzen sind auch aus Sicht der UNB keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, so dass diese wie empfohlen freigestellt werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert: „die Durchführung einer Düngung, wenn diese über die punktuelle Düngung von einzelnen Jungpflanzen hinaus geht,“ Zu 2. <u>nicht folgen</u> Aufgrund der geringen Größe des Gebietes können die Schutzgüter schnell durch das Errichten von baulichen Anlagen (jagdliche Einrichtungen sind hiervon nicht betroffen, da sie in § 5 freigestellt sind, s. a. Anmerkungen der UNB zu Stellungnahme 7 Nr. 3 (Privatperson V.)) beeinträchtigt werden und somit sind diese zwingend mit der UNB abzustimmen. Zu 3. <u>folgen</u> Die genannte Problematik kann durch die UNB nachvollzogen werden. § 5 Abs. 1 Nr. 1 c) wird wie folgt ergänzt:

die Entnahme oder Beschädigung von vom Boden aus erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen sowie von stehendem Totholz möglichst vermieden wird. 4. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5 (alt), jetzt Nr. 6: Es sollte präzisiert werden, welche Art Anlagen gemeint sind. 5. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 8 (alt), jetzt Nr. 9: diese Vorgabe entspricht nicht der Erlasslage und stellt einen unnötigen bürokratischen Aufwand dar. Eine Anzeigepflicht sollte allenfalls für Maßnahmen im Rahmen der periodischen Verkehrssicherung gelten.	„beim Holzeinschlag und bei der Pflege die Entnahme von [erkennbaren] Horst-, Höhlen- oder stehenden Totholzbäumen unterbleibt“ Zu 4. <u>nicht folgen</u> Die Regelung gilt für alle Anlagen (jagdliche Einrichtungen sind auch hier ausgenommen, s. a. Anmerkungen der UNB zu Stellungnahme 7 Nr. 3 (Privatperson V.)). Zu 5. <u>teilweise folgen</u> Einwand kann nachvollzogen werden. Nach erneuter Prüfung wird die pauschale Anzeigepflicht gestrichen. Die Anzeigepflicht wird auf die für das Große Mausohr notwendigen Schutzgüter (Horst-, Höhlen- und Totholzbäume) beschränkt. Der bürokratische Aufwand kann so auch minimiert werden.
2. Kreisverband für Wasserwirtschaft Nienburg	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
19.10.2016 - Hinweis, Forderung - Das Gewässer III. Ordnung Hämelheidegraben durchquert auf einer Strecke von ca. 900 m das Teilgebiet Hämelheide. Es wird daher darum gebeten, unter § 5 die ordnungsgemäße Unterhaltung an und in Gewässern III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Nds. Wassergesetzes (NWG) freizustellen.	<u>folgen</u> Die ordnungsgemäße Unterhaltung soll auch zukünftig im geplanten Schutzgebiet möglich sein. Diese läuft dem Schutzzweck/ -zielen nicht zuwider. § 5 wird entsprechend um eine neue Nr. 3 ergänzt. Die folgende Nummerierung wird angepasst: „die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers III. Ordnung „Hämelheidegraben“ nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und dem Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) in der jeweils gültigen Fassung.“ Die Verordnungskarte wird um die Benennung des Grabens im Teilbereich Hämelheide ergänzt und in der Legende wird die Einstufung seiner Wertigkeit mit aufgenommen.
3. Stabsstelle Regionalentwicklung, Landkreis Nienburg	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
24.10.2016 -keine Bedenken- Im RROP werden die beiden Teilgebiete als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und für die Erholung dargestellt, Hämelheide zudem als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Die VO-Inhalte widersprechen diesen Festlegungen nicht. Im Zuge der anstehenden Neuauflage wäre es denkbar, diese Gebiete auch als Vorbehaltsgebiet oder sogar Vorranggebiet	<u>Kenntnisnahme</u>

für Natur und Landschaft festzulegen, die Festsetzung der Trinkwassergewinnung werde ggf. nicht beibehalten.	
4. Forstamt Weser-Ems, Landwirtschaftskammer Nds.	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
24.10.2016 - Forderungen – Alle Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sollten deckungsgleich mit dem Walderlass vom 21.10.2015 sein. Dies ist aber nicht der Fall. 1. § 4 Abs. 1 Nr. 3 (alt), jetzt Nr. 4, Erlaubnisvorbehalt ist nicht im Erlass genannt und ist somit zu streichen. Es ist aber auch nicht beabsichtigt flächenweise PSM auszubringen, im Einzelfall kann dies jedoch kleinflächig zum Zurückdrängen von z.B. spätblühender Traubenkirsche, Adlerfarn oder Brombeere notwendig werden um eine neue Kultur zu begründen. 2. § 5 Abs. 1 Nr. 1 b) und c) (Altholz, Horst-, Höhlenbäume und stehendes Totholz): steht nicht im Erlass und ist zu streichen. Bereits die Auswahl von 6 lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume bedeutet einen Nutzungsverzicht von ca. 1.500-2.000 m² je ha (Überschirmungsfläche). Eine weitere Einschränkung ist, abgesehen von artenschutzrechtlichen Regelungen, nicht hinnehmbar.	Der Walderlass gibt die <u>Mindestinhalte</u> bei einem Vorkommen des Großen Mausohres vor. Diese Mindestinhalte können durch fachlich sinnvolle und vor allem, um einen günstigen Erhaltungszustand der Art zu erhalten/ entwickeln/ wiederherzustellen, nötige Verordnungsinhalte ergänzt werden. Diese sind im vorliegenden Fall auch mit den Eigentümern der Flächen abgestimmt und auch im Beteiligungsverfahren mitgetragen worden. Zu 1. <u>nicht folgen</u> Der Erlaubnisvorbehalt bezieht sich auch nur auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Für diesen bedarf es eine Erlaubnis, die im Einzelfall nach eingehender Prüfung erteilt werden kann. Im Gespräch mit einem Eigentümer wurde die Problematik von Traubenkirsche und Co. erläutert. Diesen punktuellen „Bekämpfungsmaßnahmen“ soll die Verordnung nicht entgegenstehen: sie sind nach § 5 Abs. 1 Nr. d) freigestellt (s. auch entsprechender Passus in der Begründung zur VO). Zum besseren Verständnis wurde die Begründung noch um eine Erläuterung zum flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ergänzt. Zu 2. <u>nicht folgen</u> Die Anzahl von 6 Altholzbäumen ist eine Vorgabe aus dem Walderlass, die u.a. beim Vorkommen der Fledermausart „Großes Mausohr“ als Mindestinhalt in die Verordnung aufzunehmen ist. Hier ist die Verordnung wie eingangs gefordert also deckungsgleich mit dem Erlass. Horst- Höhlen- und Totholzbäume stellen einen (potenziellen) Lebensraum für Fledermäuse und insbesondere das Totholz einen Lebensraum für Laufkäfer, welche die Nahrungsgrundlage des Großen Mausohres bilden, dar. Die Sicherung von Horst- und Höhlenbäumen sowie Totholzbäumen wird zudem auch in den von der UNB zu berücksichtigenden Vollzugshinweisen des NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz) als wichtige Schutz- und Entwicklungsmaßnahme zum Erhalt des Großen Mausohres genannt. Diese Regelungen wurden darüber hinaus mit den Eigentümern abgestimmt, s. zudem auch Antwort der UNB zu Stellungnahme 7 Nr. 3 (Privatperson V.).

3. § 5 Abs. 1 Nr. 1 e) (Bodenschutzkalkung nur im Zeitraum...): steht nicht im Erlass und ist somit zu streichen. Eine Kalkung, die dazu dient die Versauerung der Waldböden abzpuffern (dies ist keine Düngung), wird zumeist aus Witterungsgründen im Spätsommer/Herbst durchgeführt. Eine Einschränkung ist nicht akzeptabel.	Zu 3. <u>nicht folgen</u> Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung kann ein negativer Effekt auf die Schutzgüter (hier Fledermäuse) nicht ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen müssen zum Schutz der Tiere außerhalb ihrer Aktivitätszeit durchgeführt werden.
5. Landvolk Nds. Kreisverband Mittelweser e.V.	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
24.10.2016 - Hinweis, Forderung - 1. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 1: Der Begriff des Lärms müsste in Bezug auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der unmittelbaren Umgebung differenziert werden (z.B. Erntegeräusche). Denkbar wäre eine Formulierung, dass die bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen entstehenden Geräusche nicht als Lärm i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 1 zu definieren sind. 2. Der Erlaubnisvorbehalt in § 4 Abs. 1 Nr. 1 sollte nicht für Altholzbestände im Unterbau gelten. Die zeitliche Einschränkung der Pflege und Holzentnahme ist nicht notwendig oder sogar kontraproduktiv. Die Maßnahme dürfte eher der Ausbreitung der Fledermauspopulation zu Gute kommen. 3. Der in § 4 Abs. 1 Nr. 5 (alt), jetzt Nr. 6, formulierte Genehmigungsvorbehalt baulicher Anlagen sollte dahingehend präzisiert werden, dass jagdliche Einrichtungen nicht darunter fallen. 4. Die untersagte Totholzentnahme in § 5 Abs. 1 Nr. 1c sollte nicht als	Zu 1. <u>folgen</u> Das Lärmverbot soll sich auf über das alltägliche Maß hinausgehende Geräuschquellen, die die Qualität des Lebensraums, auch für zukünftig sich ggf. ansiedelnde Arten beeinflussen, beschränken. Die Begründung zur Verordnung wird um die hier aufgeführte Differenzierung ergänzt: „Zu § 3 Abs. 2 Nr. 2 Das Schutzgebiet soll möglichst störungsarm bleiben, um dem Großen Mausohr, anderen vorkommenden Fledermausarten und auch sich ggf. in Zukunft ansiedelnden weiteren Arten einen geeigneten Lebensraum zu bieten. Das Störungsverbot bezieht sich dabei auf Lärmgeräusche, die über das alltägliche Maß hinausgehen. Dazu zählen somit nicht Geräusche, die z.B. in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Baumfällungen o.ä.) im LSG stehen.“ Das Lärmverbot gilt bei einer LSG-VO auch immer nur für Tätigkeiten/ Maßnahmen/ Vorhaben im Gebiet. Lärmeinwirkungen von außen werden durch die Verordnung nicht erfasst. Lärm durch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist darüber hinaus über § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung freigestellt. Zu 2.-4. <u>teilweise folgen</u> s. für Nr. 2-4 die Beschlussempfehlung der UNB zur Stellungnahme 7 (Privatperson V.).

generelles Verbot aufgestellt werden. Stehendes Totholz in einer größeren Ansammlung, welches von Schädlingen wie dem Borkenkäfer befallen sein kann, ist zu entnehmen. Von diesen Bäumen geht eine Bedrohung für gesunde Bäume aus, so dass ohne Entnahme ein ökologischer und somit auch wirtschaftlicher Schaden für den Forstbetrieb entstehen würde. Der Paragraph ist entsprechend anzupassen.	
6. Privatperson F.	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
17.10.2016 - Forderung - Herr F. könne nicht nachvollziehen, warum die Schutzkategorie von NSG, wie in der Vorabbeteiligung noch angedacht, auf ein LSG herunter gestuft wurde. Nur durch ein NSG sei der Schutz der Fledermaus zu erlangen. Die Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft, welche der einzige Grund zu Bedenken sein könne, seien auch im Naturschutzgebiet überschaubar.	nicht folgen Das Ergebnis der Vorabbeteiligung der betroffenen Eigentümer war die einheitliche Ablehnung eines bis dato geplanten NSG und eine Forderung nach einem LSG. Die übersandten Schutzbestimmungen und Einschränkungen selbst, wurden jedoch nicht thematisiert. Da das Gebiet ausschließlich aufgrund des Fledermausvorkommens des Großen Mausohres, welches eher störungsunempfindlich ist, zu sichern ist, keine Lebensraumtypen unter Schutz zu stellen sind (dann eher NSG) und zudem die Mindestinhalte des Walderlasses, unabhängig von der Art des Sicherungsinstruments, als Mindestanforderungen in die Verordnung aufzunehmen waren, ist die UNB den Forderungen nach fachlicher Wertung o.g. Aspekte nachgekommen. Das anfängliche Sicherungsvorhaben durch ein NSG konnte durch die Beibehaltung der Einschränkungen der Forstwirtschaft und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Wahl des geeignetsten und zugleich mildesten Mittels) aus fachlicher und rechtlicher Sicht angemessen und zielführend in der LSG-Verordnung umgesetzt werden.
7. Privatperson V.	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
17.10.2016 - Konkretisierung, Forderung - 1. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1: es soll klargestellt werden, ob auch im Unterbau in Altholzbeständen bei Holzentnahme- und Pflegemaßnahmen der eingeschränkte Zeitraum gilt. Es bestehe hierzu keine Notwendigkeit der zeitlichen Einschränkung, da durch die Durchforstung die Stammzahl reduziert werde und dies dem Jagdbetrieb der Fledermäuse entgegen komme. 2. zu § 4 Abs. 1 Nr. 5: Es wird angemerkt, dass Jagdeinrichtungen und	Zu 1. <u>nicht folgen</u> Es handelt es sich hierbei um eine Vorgabe aus dem verbindlich umzusetzenden Walderlass. Der Unterbau stellt einen Teil des Altholzbestandes dar und somit gelten die in der VO genannten Einschränkungen und Zeiträume ebenso für diesen. Zu 2. <u>Kenntnisnahme</u>

Hochsitze nicht unter den Erlaubnisvorbehalt fallen. 3. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 c): Es wird darauf hingewiesen, dass beim Holzeinschlag und bei der Pflege die Entnahme von stehenden Totholzbäumen unterbleibt. Dies darf sich nur auf Einzelbäume beziehen. Stehendes Totholz, bestehend aus einer größeren Ansammlung, bedingt durch Witterungseinflüsse oder bei Befall durch den Borkenkäfer oder ähnliche Schädlinge, müssen entnommen werden. Insbesondere von Käferbäumen geht eine massive Bedrohung für gesunde Bäume aus. Bei Unterbleiben der Entnahme solcher befallenen Bäume droht unter Umständen ein zusätzlicher wirtschaftlicher Schaden für den Forstbetrieb.	Diese Aussage trifft zu. Die Ausübung der Jagd, zu der u.a. auch die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen zählt, ist in § 5 Abs. 1 Nr. 2 von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten freigestellt. Durch die Freistellung wird dieser Umstand ausreichend deutlich, so dass keine Konkretisierung erfolgen muss. Zu 3. <u>teilweise folgen</u> Sollte es zu den angemerkten Situationen kommen, bei denen Baumgruppen durch äußere Einflüsse (z. B. Kalamitäten) absterben, können nach Rücksprache und Prüfung durch die UNB ggf. einzelne Totholzbäume entfernt werden. Ein unzumutbarer wirtschaftlicher Schaden des Waldbesitzers soll vermieden werden. Von einer generellen Freistellung in der Verordnung wird jedoch abgesehen. Der Erlaubnisvorbehalt wird wie folgt ergänzt: § 4 Abs. 1 Nr. 3: „ die Entfernung von Totholzbäumen [...]“ Die folgende Nummerierung wird entsprechend angepasst. Die Begründung wird um eine nähere Erläuterung (Kalamitäten) ergänzt.
Angeforderte Beratungsleistung des NLWKN (Fachbehörde für Naturschutz)	Auswertung und Beschlussempfehlung
05.09.2016 - Hinweis, Anregung – 1. In der Verordnungskarte sollte es nicht „FFH-Gebiet“ heißen, sondern „Grenze zur Umsetzung der FFH-Richtlinie“, da es häufig um präzisierte Grenzen geht, die nicht das gemeldete FFH-Gebiet darstellen. 2. Zu § 2 Abs. 1 (Schutzgegenstand): Auflistung der Baumarten wie z.B. „Kiefer, Fichte und Lärche sowie einzelne eingemischte Eichen“ zu grob gehalten. 3. Zu § 2 Abs. 4 (Besonderer Schutzzweck): a) „Erhaltungs- und Entwicklungsziele [des FFH-Gebiets] im LSG...“ b) „Die Weibchen des Großen Mausohres suchen nahezu ausschließlich großräumige [Quartiere (Dachböden) in] Gebäude[n] als [Wochenstuben]Sommerquartier, wohingehend [wogegen die] Männchen...“.	Zu 1. <u>folgen</u> Die Legende in der Verordnungskarte wird entsprechend angepasst. Zu 2. <u>nicht folgen</u> Eine grobe Auflistung der Baumarten ohne die Angabe von wissenschaftlichen Artennahmen ist beabsichtigt und dient der besseren Lesbarkeit. Zu 3. a) <u>nicht folgen</u> Die vorgeschlagene Formulierung könnte zu Verwirrungen, vor allem des Bürgers, führen. Das FFH-Gebiet ist identisch mit dem geplanten LSG, so dass die Ziele auch für die gesamte Fläche gelten. b) <u>folgen</u> Der Satz wird entsprechend abgeändert, s. hierzu auch Stellungnahme d).

c) ~~Das NSG Fledermauswälder nördlich Nienburg zeichnet sich als gut geeigneter Lebensraum, insbesondere als Jagdhabitat, für das große Mausohr aus und hat eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Art in Niedersachsen.~~

d) Es sollen die Erhaltungsziele noch konkreter herausgearbeitet werden, z.B. wie folgt: Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums sowie von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungsquartieren in Baumhöhlen durch a) Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, b) Erhalt von Alt- und Totholz und Höhlenbäumen.

c) nicht folgen

keine Begründung und auch so nicht nachvollziehbar warum der Satz entfallen sollte.

d) teilweise folgen

Da das FFH-Gebiet „Mausohr-Habitate nördlich Nienburg“ ein eher untypischer Lebensraum für das Große Mausohr ist; es handelt sich vorwiegend um Nadelholzbestände in einem Wirtschaftswald, kann die Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen nicht Erhaltungsziel sein.

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt strukturiert und konkretisiert: „Die Weibchen des Großen Mausohrs suchen nahezu ausschließlich großräumige [Quartiere in Gebäuden (z.B. Dachböden, Kirchtürme) als Wochenstubenquartier] auf, wogegen die Männchen vermehrt Baumhöhlen als Quartier beziehen. Die Paarung erfolgt im Spätsommer. Hierfür werden ebenfalls häufig Baumhöhlen als Paarungsquartiere gewählt. Somit benötigt diese Art neben einem Angebot an Gebäudequartieren auch eine hohe Anzahl an Habitatbäumen (Höhlen- und Totholzbäume).

Die Nahrungshabitate liegen vornehmlich in unterwuchsfreien oder -armen Mischwäldern und sind vorwiegend über 10 km vom Quartier entfernt. Zudem werden auch Waldschneisen zur Jagd genutzt. Nahrung (wie z. B. Laufkäfer) wird vorwiegend im Flug dicht über dem Boden gesucht und direkt am Boden aufgenommen.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes [und damit einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population] der Tierart Großes Mausohr, [einschließlich eines für die Art geeigneten Jagdlebensraumes sowie einer ausreichenden Anzahl von Ruhestätten und Paarungsquartieren, insbesondere durch Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von

a) Waldbeständen mit einem ausreichend hohem Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,

b) Totholz und Höhlenbäumen.]

Das LSG „Fledermauswälder nördlich Nienburg“ zeichnet sich als gut geeigneter Lebensraum, insbesondere als Jagdhabitat, für das Große Mausohr aus und hat eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Art in Niedersachsen.“

4. zu § 3 Abs. 2 : Ergänzung von Nr. 6 um den Zusatz „Tier- und Pflanzenarten, insbesondere...“.	Zu 4. <u>folgen</u> Absatz wird entsprechend ergänzt.
Redaktionelle Anpassungen durch die Verwaltung	Beschlussempfehlung
1. Konkretisierung	a) § 2 Abs. 3 wird von „Die Sicherung der im LSG gelegenen Teilbereiche des FFH-Gebietes 422 dient der Sicherung des FFH-Gebietes...“ abgeändert in „Die Sicherung der im Landkreis Nienburg gelegenen Teilbereiche des FFH-Gebietes 422 dient der Sicherung des FFH-Gebietes“.
2. Korrektur	b) § 5 Abs. 1 Nr. 8: die „ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege“ wird ergänzt um „bestehenden“. a) In § 4 Abs. 2 wird der Hinweis auf „Natura 2000“ gemäß § 2 gestrichen, da die Begrifflichkeit von Natura 2000 nicht Bestandteil der Verordnung ist.